

Textliche Festsetzungen

ENTWURF

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Siegelbach

Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ (Freiflächen-Photovoltaik-Anlage)

Ka-Sie / 18

**Fassung zum Aufstellungsbeschluss und zur Durchführung
der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: Mai 2026

A: Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026, Teil I, Nr. 192)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 348)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
- Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - **GEIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 354)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- Gebäudeenergiegesetz (**GEG**) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. Nr. 280)
- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - **WPG**) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365,) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)

- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - **LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz: „**Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**“ vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533) (Ministerialblatt 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (Ministerialblatt 2020, S. 190)

DIN-Normen, Regelwerke

Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau

- **DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten**, Ausgabe 2018-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten**, Ausgabe 2016-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten**, Ausgabe 2018-07 DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**, Ausgabe Juli 2014, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **FLL-Richtlinien - TL-Baumschulpflanzen**, Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020

- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1:** Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2015
- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2:** Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010
- **FLL-Richtlinien** für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien** „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien** „Fassadengrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“, Ausgabe 2018
- **DIN EN 795** „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen“, Ausgabe 2012-10
- **Merkblatt Bäume**, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013
- **DIN 18 034-1** „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“, Ausgabe 2020-10
- **R SBB** – „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2023

Lärm / Schallschutz

- **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)**, Ministerium für Umwelt, 26.02.1992
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm** - Geräuschimmissionen, 19. August 1970
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau**, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung**, Ausgabe Mai 1987, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**, Ausgabe Januar 2018 (**Teil 1:** Mindestanforderungen, **Teil 2:** Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen), Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN 45691 Geräuschkontingentierung (in der Bauleitplanung)**, Ausgabe Dezember 2006, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen**, Ausgabe August 1987, Vertrieb: VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

Anlagensicherheit / Katastrophenschutz

- **Kurzfassung zum Leitfaden KAS-18**, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der

Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. Überarbeitete Fassung, Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010

- **Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**, Arbeitshilfe, Fachkommission Städtebau der Fachministerkonferenz, 11.03.2015

Entwässerung

- **DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100**: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056, Ausgabe Dezember 2016, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden** - Kanalmanagement, Ausgabe Juli 2017, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen, Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung)**, Ausgabe Januar 2001, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **Arbeitsblatt DWA-A 138-1**: Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau Betrieb“
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (**Wasserrahmenrichtlinie** – WRRL)
- Arbeitsblatt DWA-A 100 Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE), Dezember 2006
- Arbeitsblatt DWA-A102 BWK-A 3, Teil 1 und Teil 2 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer

Beleuchtung

- **DIN EN 13201 Straßenbeleuchtung (Teil 1 Auswahl der Beleuchtungsklassen, Teil 2 Gütemerkmale, Teil 3 Berechnung der Gütemerkmale, Teil 4 Methoden zur Messung der Gütemerkmale von Straßenbeleuchtungsanlagen, Teil 5 Energieeffizienzindikatoren)**, Ausgabe Januar 2020, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN EN 17037 Tageslicht in Gebäuden**, Ausgabe März 2019, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin

Geruchsimmissionen

- **Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL)**, Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008, Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lichtimmissionen

- **Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012

Barrierefreiheit

- **DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, (Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Teil 2: Wohnungen)**, Ausgabe September 2010, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung (Abteilung Stadtplanung / Abteilung Verkehrsplanung)
Rathaus, 13. Obergeschoss
Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern
Die DIN-Normen und Regelwerke zu *Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau* können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Grünflächen
Donnersbergstraße 78
67657 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zur *Entwässerung* können eingesehen werden bei:

Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE AöR)
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Die Entwässerungssatzung kann weiterhin eingesehen werden unter: <https://www.ste-kl.de>

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Vierte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Vierte Teilfortschreibung LEP IV**), 30.01.2023 (GVBl. S. 4)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 1. Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 2. Teilfortschreibung 2016, 18.05.2020
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 3. Teilfortschreibung 2018, 18.05.2020

Satzungen der Stadt Kaiserslautern

Die Satzungen der Stadt Kaiserslautern sind auf der städtischen Internetseite abrufbar:

[www.kaiserslautern.de / Bürger Rathaus Politik / Stadtverwaltung / Ortsrecht](http://www.kaiserslautern.de/BürgerRathausPolitik/Stadtverwaltung/Ortsrecht)

Dabei ergänzen insbesondere folgende Satzungen die Festsetzungen der Bebauungspläne:

- Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzsatzung**), rechtskräftig seit 01.03.2022
Ortsrecht Nr. [6.12 Stellplatzsatzung](#)
- Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (**Stellplatzablösesatzung**), rechtskräftig seit 21.06.2020
Ortsrecht Nr. [6.15 Stellplatzablösesatzung](#)
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb des Stadt Kaiserslautern (**Baumschutzsatzung**), rechtskräftig seit 21.04.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats am 17.12.2001, rechtskräftig seit 01.01.2002
Ortsrecht Nr. [9.3 Baumschutzsatzung](#)
- **Grün- und Freiflächengestaltungssatzung**, rechtskräftig seit 21.05.2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung mit Beschluss des Stadtrats am 15.12.2025, rechtskräftig seit 20.12.2025
Ortsrecht Nr. [6.5 Grün- und Freiflächengestaltungssatzung](#)

Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern

- Flächennutzungsplan 2025 mit wirksamen Teiländerungen
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, 2021
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, 2019
- Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK)
- Masterplan 100% Klimaschutz
- Mobilitätsplan Klima+ 2030
- Richtlinie der Stadt Kaiserslautern zum nachhaltigen Umgang mit Licht im Außenbereich ([Beleuchtungsrichtlinie](#)) 2021

B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen wird Folgendes textlich festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dient der Realisierung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage und Stromspeicheranlagen.

Zulässig sind:

- Die Errichtung einer gewerblich genutzten Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehend aus aufgeständerten Modultischen mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Einrichtungen, Zufahrten und Wartungsflächen.
- Die Errichtung von Stromspeicheranlagen (Batteriespeicher) sowie die für deren Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen, Zufahrten und Wartungsflächen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl als senkrechte Projektion der Modultische mit den Solarmodulen auf das darunter befindliche Gelände wird mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.

Bei der Berechnung der Grundflächenzahl wird die Grundfläche des Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ angerechnet.

Die zulässige versiegelbare Grundfläche im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beträgt maximal 100 m².

Für die Modultische mit den Solarmodulen sowie für Nebenanlagen (Trafostation) wird eine maximale Höhe von 3,00 Meter über der Geländeoberkante festgesetzt.

Die Mindesthöhe der Modultische mit den Solarmodulen (Mindestabstand zur Geländeoberfläche) wird mit 0,80 Meter festgesetzt.

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,40 Meter betragen.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Alle baulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (Modultische, Module, Zuananlage, Trafostation, Stromspeicher etc.) müssen innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

1.4 Führung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Hinweis:

Die Anbindung der Photovoltaikanlage an das Stromnetz außerhalb des Plangebiets unterliegt nicht den Regelungen dieses Bebauungsplans.

1.5 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 5 WHG)

Abwasservermeidung:

Der Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen ist so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht zwingend notwendige Flächenversiegelungen sowie die Verdichtung von später zu begrünenden Flächen durch Baustellenverkehr sind zu vermeiden.

Wasserhaushalt / Rückhaltung und Versickerung:

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser von dauerhaft versiegelten oder überbauten Flächen ist vor Ort zurückzuhalten und zu versickern oder zu verdunsten. Die Fläche ist so auszubilden, dass ein Abfließen von Niederschlagswasser auf umliegende Grundstücke/öffentliche Flächen verhindert wird.

1.6 Rückbauverpflichtung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 1.6.1 Es wird festgesetzt, dass die im Plangebiet zulässigen Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich sämtlicher baulicher und technischer Anlagen, unterirdischer Anlagenteile (z. B. technischer Nebenanlagen, Trafostationen, Fundamente, Einfriedungen, Kabel- und Leitungstrassen, sonstige baulicher Anlagen) nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu beseitigen ist. Bodenversiegelungen sind zu entfernen und nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen in einen dem ursprünglichen Zustand entsprechenden bzw. landschaftsgerechten Zustand zurückzusetzen.

Als Folgenutzung für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ wird „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

- 1.6.2 Ein Ersatz einer bereits errichteten Anlage, beispielsweise durch eine technisch modernere Anlage, wird zugelassen, wenn im Zuge dessen keine dauerhafte Nutzungsaufgabe nach den Bestimmungen des Bebauungsplans erfolgt.
- 1.6.3 Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt insbesondere vor, wenn die Stromerzeugung über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ununterbrochen eingestellt wurde. Der vollständige Rückbau und die Wiederherstellung der Flächen haben innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt der dauerhaften Nutzungsaufgabe zu erfolgen.

Hinweis:

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

2.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zulässig sind Einfriedungen als Maschendrahtzaun oder Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,50 Meter über der Geländeoberkante.

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 20 cm zur Geländeoberkante aufweisen. Sockelmauern sind unzulässig.

Die Verwendung von Stacheldrahtzaun ist unzulässig.

Einfriedungen müssen in einer landschaftsangepassten Einfärbung hergestellt werden. Blickdichte Einfriedungen (Sichtschutzzäune aus z.B. Kunststoff- oder Holzlamellen) sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)

Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 LBauO genügen. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Sie dürfen nur an Gebäude- oder Grundstückseingängen angebracht werden.

Unzulässig sind:

- a) Werbeanlagen größer als 2,0 m²,
- b) störende Häufung (Eine störende Häufung ist dann anzunehmen, wenn mehr als 5% einer Fassade (aller Gebäudewände) von Werbeanlagen ausgefüllt sind),
- c) Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht,
- d) Werbeanlagen, soweit sie nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden.

3. Grünordnerische Festsetzungen

Hinweis:

Die Stadt Kaiserslautern hat eine rechtskräftige Grün- und Freiflächengestaltungssatzung. Sofern keine weiterreichenden bzw. abweichenden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, gelten die Regelungen der Satzung.

Die Stadt Kaiserslautern hat ebenso eine rechtskräftige Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) innerhalb des Stadt Kaiserslautern. Sofern keine weiterreichenden bzw. abweichenden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, gelten die Regelungen der Satzung.

Ergänzend und abweichend zu der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung und der Baumschutzsatzung der Stadt Kaiserslautern werden folgende Festsetzungen geregelt:

3.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11, 24 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 3.1.1 Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Erforderlicher Bodenabtrag ist ordnungsgemäß zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder zu verwenden. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind schädliche Stoffeinträge in das Erdreich zu vermeiden.

Diese mit **V 1** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz des Oberbodens und der vorliegenden Bodenstruktur.

- 3.1.2 Die Errichtung von Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsflächen ist bevorzugt auf geplanten Betriebsflächen innerhalb des Plangebietes anzulegen. Es sind möglichst bereits anthropogen geprägte bzw. versiegelte oder teilversiegelte Flächen heranzuziehen.

Bei einer Nutzung von nicht versiegelten Flächen sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Bodenschutzmaßnahmen wie die Verwendung von Geotextil und Tragmaterial, Baggermatratzen, Bildung einer Grasnarbe zur Stabilisierung des Oberbodens usw. sind zu beachten. Dies gilt auch bei einem Befahren von Bodenflächen im Plangebiet mit schweren Maschinen (z.B. für die Errichtung von Gebäuden).

Diese mit **V 2** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz des Oberbodens und der vorliegenden Bodenstruktur.

- 3.1.3 Zur Montage der Module bzw. der Einzäunung sind bevorzugt bereits vorhandene oder neuangelegte Wege zu befahren. Das Befahren ungeschützten Bodens ist nur mit bodenschonenden Maschinen mit geringem Gewicht und Flächendruck (z.B. kleine Raupenfahrzeuge) und nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen zulässig.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch Bodenlockerungen zu beseitigen.

Diese mit **V 3** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Schutz des Oberbodens und der vorliegenden Bodenstruktur.

- 3.1.4 Bei der Neuanlage von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerflächen oder Ähnlichem sind wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotter etc. zu verwenden.

Eine Verbreiterung von Wirtschaftswegen im Bereich des Plangebietes ist nicht zulässig.

Zur Minimierung der Versiegelung ist das maximale zulässige Höchstmaß für die versiegelbare Grundfläche für technische Einrichtungen und Verkehrsflächen im Sonstigen Sondergebiet (SO) auf 100 m² zu begrenzen.

Diese mit **V 4** gekennzeichnete Maßnahme dient der Minderung der Beeinträchtigung der vorliegenden Bodenstrukturen und Vegetationsflächen durch Versiegelung und die Überschirmung mit Modulen.

- 3.1.5 Vor Baubeginn ist ein Amphibien-/Reptilienschutzzaun (mobile Ausführung) entlang der Baufelder der Anlagenflächen aufzustellen. Der genaue Umfang der Zäune ist in Abstimmung mit einer Ökologischen Baubegleitung festzulegen. Die Amphibien-/ Reptilienschutzzaunanlage ist während des Baubetriebs regelmäßig zu kontrollieren und zu unterhalten.

Die Amphibien-/Reptilienschutzzäune sind außerhalb der Arbeitszeiten geschlossen zu halten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Amphibien-/Reptilienschutzzäune rückzubauen.

Diese mit **V 7** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- 3.1.6 Dauerhafte Einfriedungen sind aus Maschendraht- oder Industriegitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,5 m, zulässig. Der Abstand zwischen Zaun und Geländeoberkante hat zur Sicherstellung von Wanderbewegungen für Kleintiere mindestens 20 cm zu betragen.

Diese mit **V 8** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung der Beeinträchtigung von Verbindungskorridoren und Wanderbeziehungen für Kleintiere

Hinweis:

siehe zu Einfriedungen auch textliche Festsetzung Nr. 2.1

- 3.1.7 Die mit **A 1** bezeichnete Fläche im Norden des Geltungsbereichs wird als Kompensationsfläche nachrichtlich aus dem Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B“ übernommen und identisch festgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind im rechtskräftigen „Industriegebiet Nord, Teil B“ für diese Fläche ausgewiesen:

- Renaturierung der Niederung des Siegelbachs/ Frauenwiesenbachs
- Schaffung nasser Standorte/ offener Wasserflächen durch Anlage flacher Mulden (maximal einen Meter tief)/ Querdämme und Entwicklung von Röhricht-, Seggen- und Binsenbeständen
- Extensive Unterhaltung (Mahd alle fünf Jahre, Abtransport Mahdgut, kein Einsatz von Dünge-/ oder Pflanzenschutzmitteln)

Diese mit **M 1** gekennzeichnete Maßnahme dient der Sicherstellung einer bereits festgesetzten Kompensationsfläche sowie der Freihaltung eines Vernetzungskorridors für die Fauna zu den nördlich angrenzenden Frauenwiesen.

Hinweis:

Die nachrichtlich übernommene Ausgleichsfläche bleibt weiterhin dem rechtskräftigen „Industriegebiet Nord, Teil B“ zugeordnet.

- 3.1.8 Im Bereich der mit **A 2** bezeichneten Fläche im Osten des Geltungsbereichs wurde die Kompensationsmaßnahme nachrichtlich aus der Planung „Bachbahn Radweg Abschnitt Weilerbach - Otterbach“ übernommen.

Die auf der Fläche auszuführenden Maßnahmen sind den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen

Diese mit **M 2** gekennzeichnete Maßnahme dient der Sicherstellung einer bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahme

- 3.1.9 Unterhalb der Modultische ist vorhandenes Grünland zu erhalten und extensiv durch eine einmalige Mahd / Mulchmahd pro Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Im Rahmen des Baubetriebs beanspruchte und ggf. vegetationsfreie Flächen sind nach einer Bodenlockerung und fachgerechten Bodenvorbereitung durch eine Ansaat mit standortgerechtem Regiosaatgut (Frisch- bzw. Fettwiese, mindestens 30 % Kräuter) des UG 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen und wie oben beschrieben zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Diese mit **M 3** bezeichnete Maßnahme dient der Erhaltung / Entwicklung von Vegetationsflächen und Lebensraum auf beschatteten und trockenen Standorten.

- 3.1.10 Auf den Flächen zwischen den Modultischen ist vorhandenes Grünland zu erhalten und extensiv durch eine einmalige Mahd / Mulchmahd pro Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Im Rahmen des Baubetriebs beanspruchte und ggf. vegetationsfreie Flächen sind nach einer Bodenlockerung und fachgerechten Bodenvorbereitung durch eine Ansaat mit standortgerechtem Regiosaatgut (Frisch- bzw. Fettwiese, mindestens 30 % Kräuter) des UG 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen und wie oben beschrieben zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Diese mit **M 4** bezeichnete Maßnahme dient der Erhaltung / Entwicklung von Vegetationsflächen und Lebensraum zwischen den Modulen

- 3.1.11 Die randlichen Flächen außerhalb der Modulflächen sind unter Berücksichtigung der geplanten Gehölzhecken zu arten- und blütenreichen Krautsäumen und Hochstaudenfluren zu entwickeln und zu pflegen.

Die Flächen sind je nach Intensität der Beanspruchung durch den Baubetrieb folgendermaßen zu bearbeiten:

- bei intensiver Beanspruchung Durchführung einer Bodenlockerung
- Ansaat mit krautreichem, standortgerechtem Regiosaatgut (Blumenwiese, Krautanteil mind. 50 %) des UG 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland)
- weniger oder nicht beanspruchte Flächen sind durch eine umbruchlose Ansaat mit krautreichem, standortgerechtem Regiosaatgut (Frisch- bzw. Fettwiese, Krautanteil mind. 50 %) des UG 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu entwickeln.

Pflege:

Die Hochstaudenfluren sind alternierend alle ein bis drei Jahre zu mähen bzw. abschnittsweise zu beweiden.

Diese mit **M 4** bezeichnete Maßnahme dient der Verbesserung von Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung / der ökologischen Aufwertung von bisher intensiv genutzten Wiesenbereichen durch Verbesserung des Lebens- und Nahrungsraumes für die Fauna / der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt / der landschaftsgestalterischen Einbindung der PV-Anlage

3.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 3.2.1 Entlang der zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesenen Flächen (entlang der Zaunanlagen, des Wirtschaftsweges sowie des Aussiedlerhofes) ist auf 2% der Fläche des Sonstigen Sondergebietes die Anpflanzung einer Randbegrünung mit standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern sowie mit zwölf Stück Laubbaum-Hochstämmen in Anlehnung an die Plandarstellung und gemäß der Pflanzenliste im Anhang vorzusehen. Mögliche Verschattungen der Module durch die Bepflanzungen sind zu vermeiden.

Die Strauchhecken sind entlang des Zaunes und des Wirtschaftsweges überwiegend einreihig und nördlich des Aussiedlerhofes mehrreihig auszubilden.

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

Diese mit **M 6** gekennzeichnete Maßnahme dient der landschaftsgerechten Eingrünung der PV-Anlage, der Schaffung von neuen Lebensräumen, der Erhöhung der Biotopstruktur sowie der Unterbindung von Blendwirkungen.

- 3.2.2 Die nicht mit Gehölzen bestandenen Zaunabschnitte entlang des südlichen und mittig verlaufenden Wirtschaftsweges sind mit Kletterpflanzen gemäß der Pflanzenliste im Anhang zu begrünen.

Dabei sind in einem Abstand von 2,50 Metern jeweils eine Kletterpflanze vorzusehen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

Diese mit **M 7** gekennzeichnete Maßnahme dient der landschaftsgestalterischen Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

- 3.2.3 Die Dachflächen der geplanten Trafostationen sind als begrüntes Dach auszubilden. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die zu begrünenden Flächen müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit heimischem (autochthonem) Pflanz- bzw. Saatgut (Gräser / Kräuter, Gehölze) extensiv begrünt werden: Sedum-Sprossenansaat und mindestens 20% Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung).

Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie) entsprechen.

Für verschattete Flächen ist eine entsprechende Ansaatmischung zu verwenden.

Entstehender Gehölzaufwuchs ist zu beseitigen.

Hinweis:

Eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist zulässig und erwünscht.

Diese mit **M 8** gekennzeichnete Maßnahme dient der landschaftsgestalterischen Einbindung der PV-Anlage / der Retention von Niederschlagswasser / der Herstellung von Lebensraum / der landschaftsgestalterischen Einbindung der technischen Anlagen

3.3. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 25b BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

3.3.1 Die gekennzeichneten Gehölzbestände im Plangebiet sind dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind ggf. während des Baubetriebs gemäß DIN 18920 zu schützen.

- Schutz des Astwerkes, des Stammes und des Wurzelbereichs bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld ggf. durch Aufstellung von Bauzäunen
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich,
- keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen in der Nähe des Gehölzbestandes.

Ausgefallene Gehölze sind durch Neupflanzungen von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen in der nächstmöglichen Pflanzperiode weitestgehend gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

Diese mit **V 5** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Biotopschutz sowie dem Schutz vor Blendwirkungen der Solarmodule.

3.4 Pflanzgröße / Pflanzdichte / Pflege

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

Bei Anpflanzungsmaßnahmen/Ansaat ist gebietsheimisches (zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9 – Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland) und gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Baum- und Strauchware ist aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu beziehen.

Die anzupflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze beträgt:

- Laubbaum-Hochstämme - 3 x verpflanzt, mit Ballen, STU mind. 14 – 16 cm
- Heister - 2 x verpflanzt, Höhe 150 – 200 cm
- Sträucher - 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

Pflanzabstände

Sträucher sind in einem Abstand von 1,00 m oder 1,50 m untereinander und in einem Reihenabstand von 1,0 m zu pflanzen.

Zeitpunkt der Pflanzungen

Alle festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Modulflächen folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

Pflege der Gehölzbestände

Die außerhalb der Einfriedungen gepflanzten Gehölzbestände sind gegen Wildverbiss (z.B. durch Wuchshüllen) zu schützen.

Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege nach der Pflanzung vorzusehen.

4. Zuordnungsfestsetzung

(§ 1a Abs. 3 BauGB gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)

Die Herstellung der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen wird als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB vollständig (zu 100 Prozent) dem Vorhaben zugeordnet.

C: HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Freiflächengestaltung

- Mit dem Bauantrag oder den erforderlichen Unterlagen zum Freistellungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Kaiserslautern einzureichen.
- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und auf die DIN 18915, Blatt 2, „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, wird ausdrücklich hingewiesen.
- Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Pflanzung von Gehölzen hat, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen, nach den FLL-Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ Ausgabe 2010 bzw. deren Fortschreibung zu erfolgen.

2. Artenschutzrechtliche Erfordernisse gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 und § 44 ff. BNatSchG

Eine erforderliche Fällung von Gehölzen oder ein „Auf-den-Stock-setzen“ ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar jedes Jahres außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.

Baufeldräumungen innerhalb der Wiesenflächen sind nur von Anfang August bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.

Diese mit **V 2** in der Planzeichnung gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten.

Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist für die Dauer der Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und sicherzustellen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

Für die Dauer der Baumaßnahmen sind die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18 915 geltenden Schutzvorgaben des Oberbodens einzuhalten. Der Oberboden ist bei Änderungen der Bodengestalt abzutragen, fachgerecht zu lagern und möglichst im Plangebiet wieder zu verwenden. Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens.

Die Vorgaben zum Bodenschutz in der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sind zu beachten.

Sonstige Hinweise / Grenzabstände von Pflanzungen und Einfriedungen

Für die Abstände von Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern zu den Grenzen von Nachbargrundstücken, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die §§ 42, 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz zu beachten. Dies gilt nicht für Anpflanzungsmaßnahmen, die vom Bebauungsplan vorgegeben werden.

3. Entwässerung

Die allgemeine Entwässerungssatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern ist zu beachten.

4. Blendeinwirkung

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage darf unter keinen Umständen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf der benachbarten Landesstraße 367 durch Blendeinwirkungen oder Reflexionen der Fotovoltaikmodule gefährdet werden. Hierzu wurde ein Blendgutachten erarbeitet, das Bestandteil der Bebauungsunterlagen ist.

5. Denkmalschutz

- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger bzw. Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren bzw. Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

6. Bergbau/Altbergbau

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis „Lutrina“ für Lithium und Erdwärme. Inhaberin der Berechtigung ist die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG.
- Es sind die relevanten DIN-Normen zu beachten, insbesondere DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen.

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Die Pflicht zur Anzeige obliegt dem Antragsteller oder seinen Beauftragten.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplans werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung dieses Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Bestandteile dieses Bebauungsplans sind:

- Planzeichnung, Maßstab 1:1000 (Entwurf)
- Textliche Festsetzungen (Entwurf)
- Begründung (Entwurf)
- Vorprüfung des Einzelfalls
- Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung
- Blendgutachten

Anhang: Pflanzenliste

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl geeigneter und überwiegend einheimischer Arten.

Baumarten I. Ordnung

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche

Baumarten II. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Sorbus aria</i>	-	Mehlbeere

Sträucher für Randbegrünung der Photovoltaikanlage (max. 3-4 m Höhe)

Sträucher

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa arvensis</i>	-	Feldrose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball

Bei Gehölzstreifen nördlich der Module zusätzlich als Heister:

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere

Kletterpflanzen

<i>Clematis vitalba</i>	-	Gewöhnliche Waldrebe
<i>Lonicera caprifolium</i>	-	Echtes Geißblatt